



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI



Karin Alexandra Salzmann

REKOLE[®]

Reglement der Garantiemarke



© H+ Die Spitäler der Schweiz
Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4 A
3013 Bern



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Karin Alexandra Salzmänn

REKOLE[®]

Reglement der Garantiemarke

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	7
2	Voraussetzungen für den Gebrauch der Garantiemarke	7
3	Gebrauch der Garantiemarke	7
4	Sanktionen	8
5	Gebühren	8
6	Streitfälle	8
7	Anwendbares Recht	8
8	Gerichtsstand	8
9	Anhang I: Zertifizierungsablauf	9
10	Anhang II: Akkreditierungsablauf	10

1 Gegenstand

H+ Die Spitäler der Schweiz (nachfolgend «H+») ist Inhaberin der Garantiemarke Nr. 606177 Gütezeichen REKOLE (fig.) (nachfolgend die «Garantiemarke»).

Die Garantiemarke ist ein Gütesiegel für die korrekte Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung der Spitäler und der Übereinstimmung des betrieblichen Rechnungswesens mit den REKOLE®-Vorgaben.

Dieses Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen die Garantiemarke gebraucht werden darf.

2 Voraussetzungen für den Gebrauch der Garantiemarke

Die Garantiemarke kann von Spitalern gebraucht werden, mit öffentlicher oder privater Trägerschaft, die in den Bereichen

- + Akut somatisch
- + Rehabilitation
- + Psychiatrie
- + Langzeitpflege

tätig sind (nachfolgend «Nutzer»), die auf der Grundlage der Zertifizierungsrichtlinien REKOLE®–Betriebliches Rechnungswesen im Spital (nachfolgend «Zertifizierungsrichtlinien») durch eine von H+ akkreditierte Prüfstelle erfolgreich einem Zertifizierungsaudit unterzogen wurden, und denen in der Folge von H+ das Zertifikat nach Massgabe der Zertifizierungsrichtlinien ausgestellt wurde.

In den Zertifizierungsaudits wird geprüft, ob die Anforderungen an eine korrekte Umsetzung der REKOLE®-Vorgaben erfüllt sind. Die Nutzer haben im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens mitzuwirken und sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Anforderungen notwendig sind.

Die Zertifizierungsrichtlinien können bei H+ bezogen werden. Der Ablauf einer Zertifizierung und einer Akkreditierung sind in den Anhängen grafisch dargestellt.

3 Gebrauch der Garantiemarke

Das Recht zum Gebrauch der Garantiemarke wird als nicht ausschliessliches Recht erteilt und darf weder teilweise noch vollständig unterlizenzieren oder auf Dritte übertragen werden. Die Garantiemarke darf nur in der Form gebraucht werden, in der sie als Marke registriert wurde. Die Garantiemarke darf in der Unternehmenskommunikation (Briefpapier, Jahresberichte, Werbematerialien, Rechnungen, Internetauftritt und anderes) nur in Kombination mit dem Firmennamen des Nutzers gebraucht werden.

Das Recht, die Garantiemarke zu gebrauchen, ist auf höchstens vier Jahre befristet und muss vor Ablauf dieser Frist jeweils durch eine Re-Zertifizierung nach Massgabe der Zertifizierungsrichtlinien erneuert werden.

Im Übrigen erlischt das Recht, die Garantiemarke zu gebrauchen, und der Gebrauch der Garantiemarke ist zu unterlassen, sofern und sobald

- + die Gültigkeitsdauer des Zertifikats abgelaufen ist,
- + das Zertifikat gemäss den Zertifizierungsrichtlinien entzogen wurde, oder
- + das Recht zum Gebrauch der Garantiemarke (Ziffer 4) entzogen wurde.

4 Sanktionen

Verletzt ein Nutzer dieses Reglement oder die Zertifizierungsrichtlinien, so kann H+ folgende Sanktionen ergreifen:

- + Abmahnung mit Aufforderung zur Behebung der Mängel innert angemessener Frist
- + Entzug des Rechts zum Gebrauch der Garantiemarke

5 Gebühren

Für den Gebrauch der Garantiemarke ist eine Grundgebühr sowie eine Registrierungsgebühr geschuldet. Die Gebühren werden in einer Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung kann von den Nutzern bei H+ bezogen werden. Die Nutzer werden über Änderungen der Gebührenordnung spätestens bis zum dritten Quartal des vorangehenden Jahres informiert.

Die Grundgebühr und die Registrierungsgebühr werden mit Ausstellung des Zertifikats fällig.

Die Kosten für die Zertifizierungsaudits werden zwischen der Prüfstelle und den Nutzern vereinbart.

6 Streitfälle

Bei Meinungsverschiedenheiten aus diesem Reglement versuchen die Parteien, eine einvernehmliche Lösung zu treffen. Bei Streitigkeiten zwischen einer Prüfstelle und einem Nutzer amtet H+ als Beschwerdestelle und wird bemüht sein, eine einvernehmliche Lösung vorzuschlagen. Bei Bedarf kann H+ die Fachkommission REK beiziehen.

Ist eine einvernehmliche Lösung nach Ansicht einer Partei nicht möglich, ist Ziffer 8 anwendbar.

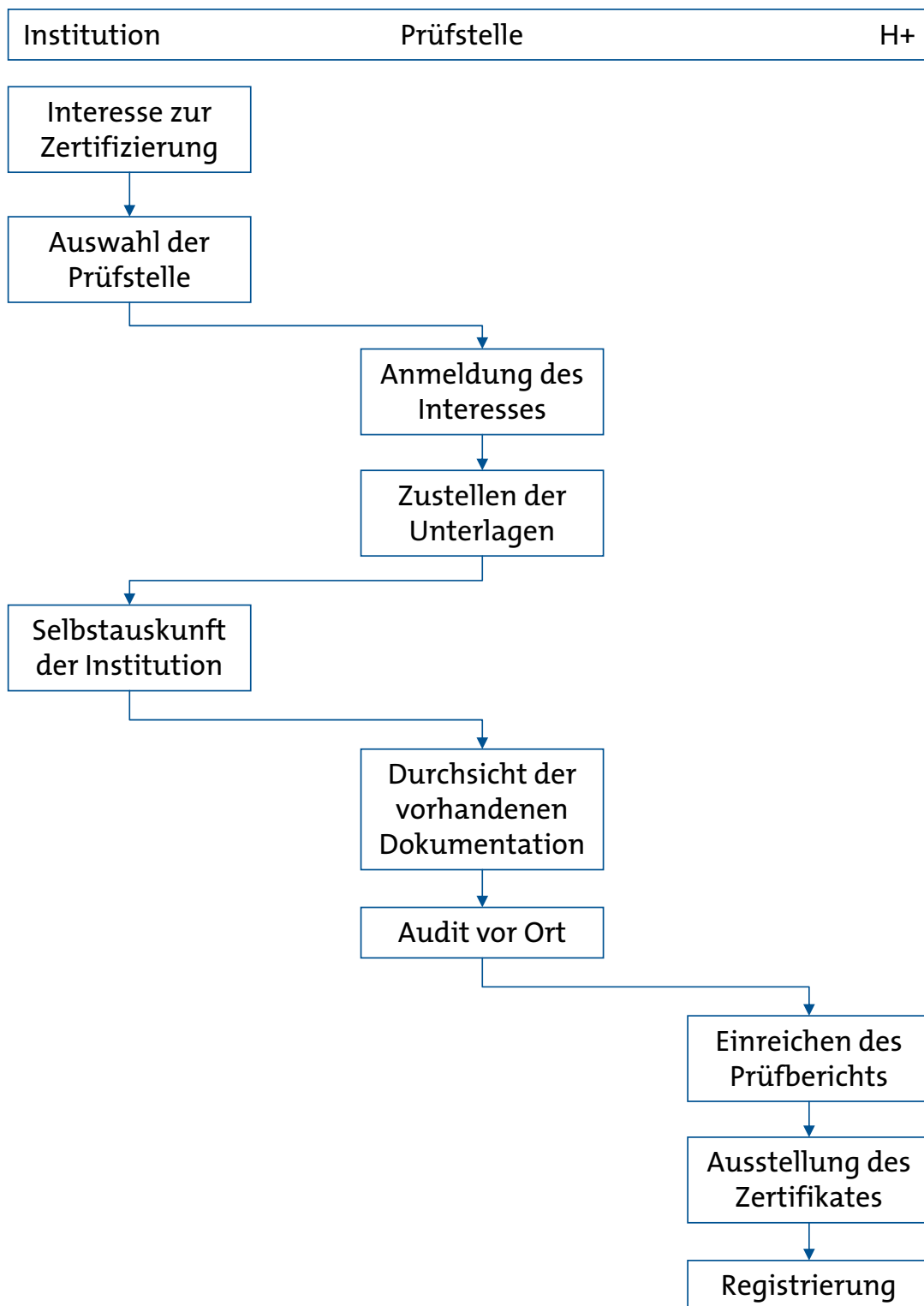
7 Anwendbares Recht

Dieses Reglement untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss allenfalls anwendbarer Staatsverträgen oder internationalen Konventionen.

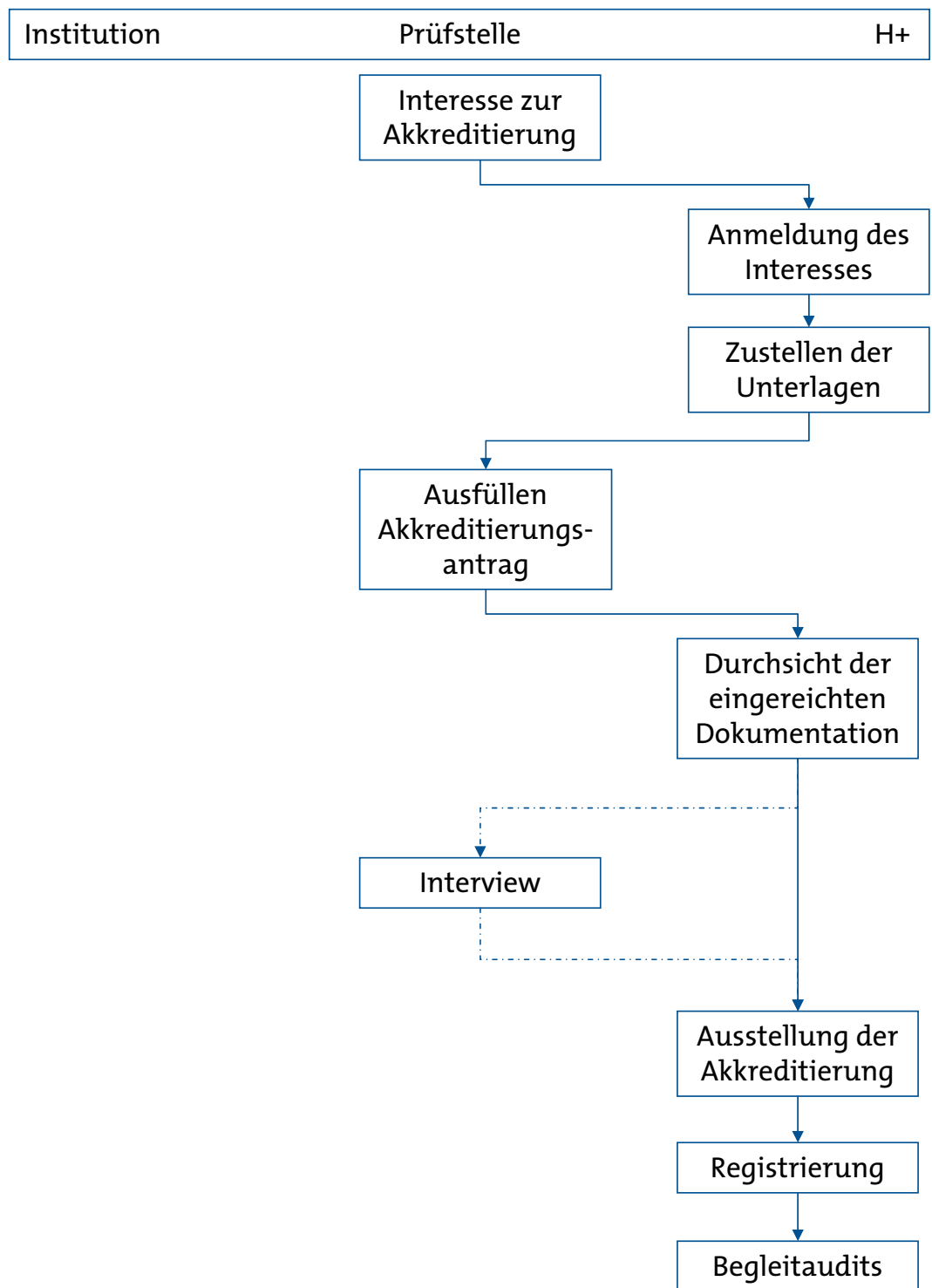
8 Gerichtsstand

Es sind die schweizerischen Gerichte zuständig.

9 Anhang I: Zertifizierungsablauf



10 Anhang II: Akkreditierungsablauf





DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

H+: Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen
H+: Hôpitaux, cliniques et institutions de soins suisses
H+: Gli Ospedali, le cliniche e gli istituti di cura svizzeri

H+ Die Spitäler der Schweiz

Geschäftsstelle
Lorrainestrasse 4 A
3013 Bern
T 031 335 11 11
F 031 335 11 70
geschaeftsstelle@hplus.ch
www.hplus.ch